

Hauptsatzung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 23. November 2024 aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalts die Änderung der Hauptsatzung vom 20. November 2021 in folgender Fassung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Sitz der Kammer

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) übertragenen Aufgaben durch.

§ 3

Organe der Zahnärztekammer

(1) Organe der Zahnärztekammer sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Kammervorstand.

(2) Die Anzahl der Kammerdelegierten ergibt sich aus dem Verhältnis von je 50 Kammerangehörigen zu einem Delegierten.

Verbleibt nach der Teilung der Zahl der wahlberechtigten Zahnärzte durch 50 ein Rest, der höher ist als 25, so tritt für diesen Rest ein weiteres Mitglied hinzu.

II. Die Kammerversammlung

§ 4

Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden entsprechend der Wahlordnung gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen der Kammermitglieder ihres jeweiligen Wahlkreises gebunden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, können Sitzungen der Kammerversammlung auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

§ 6 Einberufung

(1) Die Kammerversammlung wird von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

(2) Zwischen Einberufung und Termin der Kammerversammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen. In der Zeitschrift "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen- Anhalt" ist der Sitzungstermin einmal im Vormonat und einmal im Vorvormonat des Sitzungstermins zu veröffentlichen. Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzen.

(3) Eine kurzfristig einberufene Kammerversammlung gilt dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Kammerversammlungsmitglieder nach Zugang der Einladung Einspruch erhebt.

§ 7 Ladung

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kammerversammlung sind vier Wochen und bei verkürzter Einberufungsfrist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit den Sitzungsunterlagen an die Kammerversammlungsdelegierten zu versenden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung und der Kreisstellen sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie wenigstens 14 Tage vor Beginn einer Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt eingegangen sind.

(2) Den Anträgen der Kreisstellen hat ein Beschluss der Kreisstellenversammlung zu Grunde zu liegen, der von dem Vorsitzenden unterschrieben sein muss.

(3) Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied der Kammerversammlung Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung erhebt.

(4) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung anwesend sind und von diesen die Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

Auf jeder Tagesordnung ist ein Punkt "Anfragen" vorzusehen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(3) Für Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung. Der § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Im Falle von § 5 Abs. 3 (Ausnahmefälle, Katastrophen und außergewöhnliche Ereignisse) können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden, soweit dies das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalts zulässt.

Für Beschlüsse bei Video- und Telefonkonferenzen genügt die Stimmenmehrheit der an der Konferenz teilnehmenden Mitglieder analog zu Abs. 3, Satz 1. Für die Form der Stimmenabgabe bei diesen Konferenzen kann der Kammervorstand eine oder mehrere der durch Gesetz und Kammervorschriften als zulässig angesehenen Möglichkeiten einer Abstimmung wie Handzeichen, Einzelabfragung, schriftlich, in elektronischer oder Textform zulassen.

Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren bestimmt der Kammervorstand welche Form der Stimmenabgabe zur Anwendung kommt. Hierbei ist grundsätzlich die schriftliche, die elektronische Form oder die Textform zulässig. Es bedarf einer Vorankündigung der Beschlusssentwürfe von 8 Tagen und der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Kammerversammlung beschließt über:

1. Hauptsatzung (§ 16 KGHB-LSA)
2. Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 KGHB-LSA)
3. Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 2 KGHB-LSA)
4. Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1 KGHB-LSA)
5. Kostenordnung (§ 6 Abs. 2 KGHB-LSA)
6. Haushalts- und Kassenordnung (§ 6 Abs. 3 KGHB-LSA)
7. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
8. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 5 Abs. 1 KGHB-LSA)
9. Berufsordnung (§ 20 KGHB-LSA)
10. Weiterbildungsordnung (§ 29 KGHB-LSA)
11. im Kammergesetz Heilberufe (KGHB-LSA) vorgesehene sonstige Satzungen
12. Gutachterordnung
13. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes
14. Entlastung des Kammervorstandes.

(2) Die in Absatz 1 Pkt. 1 – 11 aufgeführten Satzungen und Beschlüsse sind im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen. Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde sind nach § 15 Absatz 2 des KGHB-LSA einzuholen. Über die Genehmigung von Satzungen nach § 5 a KGHB-LSA ist im Einvernehmen mit dem nach § 70 Abs. 2 KGHB-LSA zuständigen Ministerium zu entscheiden (§ 15 Abs. 2 KGHB-LSA).

(3) Änderungen der Hauptsatzung und der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung (§ 15 Abs. 3 KGHB-LSA).

(4) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten der beruflichen Vertretung auf Bundesebene und stellt die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte auf (§ 15 Abs. 4 KGHB-LSA).

(5) Sonstige Angelegenheiten können der Kammerversammlung in der Hauptsatzung zur Beschlussfassung übertragen werden.

(6) Die Kammerversammlung hat über Richtlinien zur Qualitätssicherung zu beschließen.

§ 11 Sitzungsordnung

(1) Der Präsident eröffnet die Kammerversammlung und lässt die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf feststellen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Protokollführer durch Akklamation bestellt.

(3) Nach Abhandlung der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt der Präsident die Sitzung.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Präsident leitet die Kammerversammlung; er kann zu seiner Unterstützung ein Mitglied der Kammerversammlung oder den Geschäftsführer mit der Führung der Rednerliste beauftragen.

(2) Der Präsident hat das Recht, das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste in Ausnahmefällen zu ergreifen oder zu erteilen. Die Ausführungen sollen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen wird außerhalb der Reihenfolge das Wort nur gemäß § 13 Abs. 2 Buchstaben a - i erteilt. Ein Redner darf hierzu längstens 3 Minuten sprechen.

§ 13 Beratung

(1) Mündlich gestellte Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung sind dem Präsidenten vor der Abstimmung schriftlich zu übergeben.

(2) Während der Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung kann beantragt werden:

- a) bereits bekannt gegebene Anträge zu ändern bzw. zu ergänzen,
- b) die Beratung zu vertagen,
- c) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
- d) die Sitzung zu unterbrechen,
- e) die Rednerliste zu schließen,
- f) die Aussprache abzuschließen, über die Sache abzustimmen,
- g) die Redezeit zu begrenzen,
- h) persönliche Angriffe zurückzuweisen oder
- i) eigene Ausführungen richtig zu stellen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Buchstaben d - i gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Danach wird dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung erteilt. Gegen den Antrag darf nur ein Redner sprechen.

§ 14 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, nachdem der Präsident die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

(2) Liegen mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vor, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Präsident über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von 10 Kammerversammlungsmitgliedern muss namentlich abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung muss geheim abgestimmt werden.

§ 15 Anfragen und Fragen

(1) Anfragen müssen spätestens 14 Tage vor der Kammerversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt eingereicht werden und sind von dieser unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.

Bei Abwicklung des Tagesordnungspunktes "Anfragen" sind die schriftlich eingereichten Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs vom Vorstand vorweg vollständig zu beantworten. Die Beantwortung kann auch schriftlich bis zum Beginn der Sitzung der Kammerversammlung vorgelegt werden.

(2) Mündliche Fragen werden nach Möglichkeit in der Kammerversammlung beantwortet.

§ 16 Protokoll und Berichterstattung

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Daraus muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Wörtlich verlesene Gegenstände der Beschlussfassung (§ 14 Abs. 1 Satz 3) sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll in knapper Form den Verlauf der Kammerversammlung darstellen (Redebeiträge außerhalb der Beschlussvorlagen werden nur sinngemäß und in Kurzform wiedergegeben).

(2) Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen 8 Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied der Kammerversammlung, der Aufsichtsbehörde und den Kreisstellen zuzustellen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Kammerversammlungsmitglied bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung, wenn dem Einspruch nicht vorher durch einen Vorstandsbeschluss abgeholfen wird. Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen des Protokolls sind allen Mitgliedern der Kammerversammlung mitzuteilen. Das solchermaßen geänderte Protokoll gilt nunmehr als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Mitglied der Kammerversammlung erneut bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Einspruch erhoben hat. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch muss in der nächsten Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit gefällt werden.

(3) Über die Sitzungen der Kammerversammlung der Zahnärztekammer ist in der Zeitschrift "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" an die Mitglieder ein Bericht zu erstatten.

§ 17 Ordnung in der Sitzung

(1) Der Präsident ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Er kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann der Präsident jeden Anwesenden nach fruchtloser Rüge und dem Hinweis auf die Folgen seines Verhaltens aus dem Verhandlungsraum verweisen.

(3) Gegen eine Rüge oder den Ausschluss eines Mitgliedes der Kammerversammlung von der Sitzung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch muss die Kammerversammlung sofort entscheiden.

III. Der Kammervorstand, Präsident und Ehrenpräsident

§ 18 Zusammensetzung des Kammervorstandes

Der Kammervorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) mindestens 3 und höchstens 5 Beisitzern
wovon 1 Beisitzer Fachzahnarzt für Kieferorthopädie sein sollte.

§ 19

Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2 KGHB-LSA in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung).

(2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Kammervorstandes aus, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

(3) Wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung es verlangen, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bereits vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 20

Beendigung der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:

- a) durch Tod
- b) durch den Rücktritt
- c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

§ 21

Sitzungen des Kammervorstandes

(1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Bei Verhinderung des Vizepräsidenten beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.

(2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kammervorstandes oder der Mitglieder der Kammerversammlung muss eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes hat 8 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten Ausschlag.

(6) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 22

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Kammerversammlung durch das Kammergesetz oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind.

(2) Insbesondere hat der Kammervorstand folgende Aufgaben:

- a) die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung,
- b) die Vorbereitung insbesondere der Vorlagen und der Vorschläge für die Sitzungen der Kammerversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
- d) die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.
- e) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren. Die Antragstellung muss erfolgen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen eine beteiligte Partei nach erfolgloser Schlichtung diese fordert und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die Kontrolle der Erfüllung der Berufspflichten durch Kammerangehörige.

(4) Verletzt ein Kammerangehöriger die ihm obliegende Berufspflicht in gröblicher Weise, so hat der Kammervorstand gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zu beantragen.

§ 23 Der Präsident

(1) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(2) Zeichnungsberechtigt für die laufenden Geschäfte ist der Präsident in Verbindung mit dem Geschäftsführer. Bei Verhinderung des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident in Verbindung mit dem Geschäftsführer. Verträge mit einer Laufzeit von drei Jahren und länger sind von dem Präsidenten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 23 a Ehrenpräsident

(1) Zum Ehrenpräsidenten kann durch die Kammerversammlung eine Person ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zahnärztekammer verdient gemacht hat. Die Ehrenpräsidenschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes der Zahnärztekammer durch die nächste ordentliche Kammerversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit verliehen. Die Zahnärztekammer kann nur einen Ehrenpräsidenten haben. Die Ehrenpräsidenschaft bedarf der Annahme der Ehrung durch die ausgezeichnete Person; sie endet mit dem Tod des Ehrenpräsidenten, durch Entzug durch die Kammerversammlung oder durch Verzicht.

(2) Die Ehrenpräsidenschaft begründet kein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht in der Kammerversammlung.

(3) Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft begründet keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Entschädigungszahlungen. Über derartige Erstattungen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

IV. Die Ausschüsse

§ 24 Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Fort- und Weiterbildungsausschuss
- b) Ausschuss für präventive Zahnheilkunde
- c) Ausschuss für Satzung und Recht

- d) Finanzausschuss
- e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Ausschuss für zahnärztliches Personal
- g) Ausschuss für zahnärztliche Berufsausübung und Qualitätssicherung
- h) Prüfungsausschüsse
- i) Schlichtungsausschuss
- j) GOZ-Ausschuss

(2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluss der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(4) Die Kammerversammlung kann anstelle von Ausschüssen auch Referenten ernennen. Sie kann auch von der Bildung eines Ausschusses absehen, wenn die Notwendigkeit hierzu nicht mehr besteht.

§ 25

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschusstätigkeit festgesetzten Haushaltsmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 26

Einbeziehung von Sachverständigen

Die Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

V. Die Untergliederungen

§ 27

Bildung von Untergliederungen

(1) Die Zahnärztekammer errichtet als Untergliederungen Kreisstellen.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Zahnärztekammer.

§ 28

Aufgaben der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben für ihren Bereich nach den Weisungen der Zahnärztekammer diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
- b) Erörterung aller beruflichen Probleme mit der Kollegenschaft und Herantragen ihrer Wünsche an den Kammervorstand bzw. an die Kammerversammlung,
- c) Organisation eines ausreichenden zahnärztlichen Notdienstes,
- d) Organisation der Gruppenprophylaxe.

(2) Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auf die Kreisstellen regelt der Kammervorstand.

§ 29 Die Kreisstellen

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch

- a) den Kreisstellenvorsitzenden und seinen Stellvertreter
- b) die Mitgliederversammlung der Kreisstelle
- c) den Beauftragten für Jugendzahnpflege
- d) den Beauftragten für Senioren und immobile Patienten.

(2) Die Wahl des Kreisstellenvorsitzenden, des Stellvertreters und des Beauftragten für Jugendzahnpflege erfolgt getrennt durch die Mitgliederversammlung der Kreisstelle, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfasst.

Die Wahl hat innerhalb von 8 Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des gewählten Vorstandes beträgt fünf Jahre.

(3) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche.

(4) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Kammerangehörigen beschlussfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 30 Berichtspflicht der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben dem Kammervorstand die Durchführung der Wahlen zu den Kreisstellenversammlungen unverzüglich unter Angabe der Personalien aller gewählten Kammerangehörigen zu melden. Das Wahlprotokoll ist der Meldung beizufügen. Das Gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.

(2) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreisstelle ist der Präsident über die Geschäftsstelle der Kammer spätestens zehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Vergütung

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen und den Ausschüssen werden Entschädigungen gezahlt:

1. dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie den Mitgliedern der Ausschüsse nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung;
2. den Mitgliedern der Kammerversammlung nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung;
3. dem Präsidenten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Kammerversammlung festgelegt wird. Die jeweils gültige Entschädigungsordnung findet zusätzlich Anwendung.
4. dem Stellvertreter des Präsidenten 64 % und den Beisitzern 39 % der pauschalen Aufwandsentschädigung des Präsidenten. Die jeweils gültige Entschädigungsordnung findet zusätzlich Anwendung.

§ 32 Verwaltungsgeschäfte

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 33 Deckung des Finanzbedarfs

Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge nach einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Beschlüsse der Kammerversammlung der Zahnärztekammer und sonstige Informationen werden veröffentlicht.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt

1. im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung „Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt“
oder
2. im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unter <https://zaek-sa.de>.

(3) Bei öffentlicher Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Nr. 2 weist die Zahnärztekammer nachrichtlich in den „Zahnärztlichen Nachrichten“ auf die Bekanntmachung im Internet unter Angabe der Internetadresse und Angabe des Bereitstellungstages hin.

§ 35 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.11.2021 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 23. November 2024 beschlossene Änderung zur Hauptsatzung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 11. Dezember 2024

gez. Hünecke

(SIEGEL)

Dr. Carsten Hünecke
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt